

am Landsgemeindetag dürfe nicht aufs ganze Jahr geschlossen werden. Für die Kundendatenerfassung seien Billette zwingend und Besitzende von Generalabonnements nicht zu benachteiligen. Entscheidend sei nicht der Preis, sondern die Verfügbarkeit. Die von den Antragstellenden bezifferten Gelder für das Gratis-Angebot könnten sinnvoller und nachhaltiger eingesetzt werden. Durch Fahrplanverdichtungen werde der öV attraktiver und Tarifverbundlösungen machten die Benutzung einfacher. Nicht ausgeschlossen sei eine Anpassung der Tarife für Jugendliche. – Die Kommission war sich einig: Ein guter öV hat zur Verfügung zu stehen, aber nicht kostenlos.

Auch im Landrat hatte der Memorialsantrag einen schweren Stand. Einzig der Vertreter der Antragstellerin unterstützte ihn. Er bemängelte ungenügendes Befassen mit dem Thema. Gerade der Kanton Glarus mit seinem überschaubaren Netz sei ideal für die beantragte Pionierrolle. Sicher sei ein gutes Angebot wesentlich. Es stimme aber nicht, dass der Preis keine Rolle spiele; ein Gratisangebot hätte durchaus einen Verlagerungseffekt. Der Memorialsantrag sei sehr wohl finanzierbar; er diene zudem der Standortstärkung, vor allem auch in touristischer Hinsicht. Erfreulich sei immerhin das betonte Befürworten des öV-Ausbaus auch des Nein-Lagers. Es werde genau hingeschaut, was dann in die Tat umgesetzt werde.

Gegen den Memorialsantrag wurde vorgebracht:

- Eine Insellösung sei verfehlt, der Preis für den öV nicht vorrangig und der Aufwand für einen Gratis-öV unklar.
- Selbst erklärte öV-Exponenten sprächen von einem falschen Signal und befürchteten, die höheren Kosten könnten just weiteren Angebotsausbau gefährden. Dieser aber sei fortlaufend zu verstärken (Halbstundentakt nach Zürich, Tarifverbund, Glarner Abo) und es gelte, die Erreich- und Verfügbarkeit des öV stetig zu verbessern.
- Die nachteiligen Begleiterscheinungen bei sehr unabsehbaren Kostenfolgen wögen weit schwerer als die Vorteile.

Mit nur wenigen Gegenstimmen beschloss der Landrat, der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung zu unterbreiten.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der JUSO Glarnerland «Die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel ist auf dem gesamten Kantonsgebiet kostenlos» abzulehnen.

§ 22 Memorialsantrag «Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer»

Die Vorlage im Überblick

Im April 2008 reichten rund 80 Stimmberechtigte einen Memorialsantrag ein, welcher die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung auf kantonaler und kommunaler Ebene verlangt. Wer hier lebe, arbeite und Steuern zahle, solle auch mitbestimmen können, wovon aber gegen 20 Prozent der volljährigen Kantonsbewohner wegen ihrer anderen Staatszugehörigkeit ausgeschlossen seien. Dies zu ändern fördere die Integration und stütze die Beschlüsse breiter ab, was die Demokratie als Ganzes stärke. Das Stimm- und Wahlrecht wäre ausländischen Personen allenfalls erst auf Begehren hin zu erteilen.

Regierungsrat und Landrat lehnen den Memorialsantrag ab. Die vollständige Einführung des Ausländerstimmrechts auf kommunaler und kantonaler Ebene – vor allem an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen – erfordert gute Integration und Vertrautsein mit den politischen Gebräuchen. Zudem sind Kenntnisse der deutschen Sprache im Kanton Glarus nötiger als in Kantonen mit Urnenabstimmungen, da die Verhandlungen an der Landsgemeinde und den Gemeindeversammlungen in Mundart erfolgen. Die einzige Möglichkeit diese notwendige Kenntnis zu prüfen ist das Einbürgerungsverfahren. Die Erteilung des Stimm- und Wahlrechts stellt den Schluss und nicht den Beginn der Integration dar. Es kennen denn auch lediglich zwei Kantone (NE, JU) ein Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene, zum Teil sogar eingeschränkt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

1. Ausgangslage

Im April 2008 reichten rund 80 Stimmberechtigte einen Memorialsantrag ein, welcher die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung auf kantonaler und kommunaler Ebene verlangt. Das Gesetz könne vorsehen, das Stimmrecht den berechtigten ausländischen Personen erst auf Begehren hin zu erteilen. Einbürgerungsentscheide sollen den Schweizer Stimmberechtigten vorbehalten bleiben. Der in der Form einer Verfassungsänderung eingereichte Antrag wurde vom Landrat im August 2008 als rechtlich zulässig und erheblich erklärt.

2. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag lautet:

«Die Unterzeichnenden reichen hiermit einen Memorialsantrag auf Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer ein. Demnach sollen der Titel des dritten Kapitels sowie die Artikel 56 und 57 der Kantonsverfassung wie folgt lauten (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv):

Drittes Kapitel: Politische Rechte der Bürger und Landsgemeinde

Art. 56 Abs. 1 und 4

¹ Alle Schweizer sowie *Ausländer mit Niederlassungsbewilligung* sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

⁴ *(neu) Das Gesetz kann vorsehen, dass Ausländer mit Niederlassungsbewilligung das Stimmrecht erst auf Begehren hin erhalten.*

Art. 57 Abs. 2 Bst. c

² (Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht:)

c. an der Gemeindeversammlung zu raten sowie an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen. *Einbürgerungsentscheide bleiben Schweizer Bürgern vorbehalten.*

Begründung

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer ist aus Gründen der Demokratie und der Integration angezeigt.

Demokratie heisst Volksherrschaft und meint, dass diejenigen, die von Beschlüssen betroffen sind, auch mitentscheiden können. Zurzeit werden aber fast 20 Prozent der volljährigen Kantonsbewohner aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von den demokratischen Mitbestimmungsrechten ausgeschlossen. Dabei arbeiten und wohnen sie schon seit Jahren und oft sogar ihr ganzes Leben in der Schweiz, besitzen aber aus den unterschiedlichsten Gründen keine Schweizer Staatsangehörigkeit. Wenn ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung genommen ist, dann widerspricht das nicht zuletzt dem Gedanken der Gerechtigkeit: Wer hier lebt, arbeitet und Steuern zahlt, soll auch mitbestimmen können. Eine breitere Abstützung von Beschlüssen kann die Demokratie als Ganzes nur stärken. Jede Demokratie ist schliesslich darauf angewiesen, dass sich möglichst alle Bevölkerungsgruppen daran beteiligen – der dauerhafte Ausschluss einer grossen Gruppe entzieht der Demokratie ihre ureigene Grundlage.

Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer leistet aber auch einen wichtigen Beitrag zur Integration, wie sie überall gefordert wird: Integriert ist, wer am gesellschaftlichen Leben teilhat und Verantwortung für die Gemeinschaft übernimmt. Damit dies möglich wird, muss eine Person überhaupt teilhaben dürfen. In der Politik ist Ausländerinnen und Ausländern die Integration heute aber verwehrt.

Dieses Ausgeschlossenensein kann in vielen Bereichen demotivierend wirken; wer hingegen mitbestimmen kann, interessiert sich mehr für das öffentliche Geschehen und informiert sich darüber. Er kommt nicht umhin, die Landessprache zu benutzen und Kontakte zu knüpfen.

Integration bedeutet auch, dass wir als Einwanderungsgesellschaft uns der Mitwirkung eines Fünftels der Bevölkerung nicht verschliessen, sondern die Meinungen aller einbeziehen. So wäre es integrationspolitisch wertvoll, wenn beispielsweise Eltern ausländischer Lernender in Schulgremien mitwirken würden.

Mit dem Stimm- und Wahlrecht wird den Ausländerinnen und Ausländern nicht nur ein Recht erteilt, sie werden auch in die Pflicht genommen. Demokratie funktioniert nur, wenn die Stimmberechtigten von ihren Rechten auch Gebrauch machen. Nach Erteilung des Stimmrechts darf von den Ausländern deshalb genauso wie von den Schweizern erwartet werden, dass sie sich am politischen Leben aktiv beteiligen.

Stimmberechtigt sollen alle Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Dieses Kriterium ist sinnvoll, da es auf bereits bestehenden ausländerrechtlichen Kontrollmechanismen beruht und administrativ die einfachste Lösung bedeutet. Zudem ist die Niederlassungsbewilligung ein Ausdruck des Willens, dauerhaft hier zu bleiben. – Als Nachweis der Mitwirkungsbereitschaft kann das Gesetz allenfalls vorsehen, dass das Stimmrecht auf Begehren hin und damit nur stimmberechtigten Ausländerinnen und Ausländern erteilt wird.

Das Stimmrecht soll auf Kantons- und Gemeindeebene gelten. Eine Beschränkung auf die Gemeindeebene macht in einem kleinen Kanton mit drei Gemeinden keinen Sinn. – Hingegen ist das Stimmrecht der Ausländer dahingehend einzuschränken, dass Einbürgerungsentscheide weiterhin Schweizer Bürgern vorbehalten bleiben.

Ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer liegt genauso im Interesse der schweizerischen wie der ausländischen Glarnerinnen und Glarner. Niemand verliert dadurch etwas. Vielmehr ist es ein demokratischer und integrationspolitischer Gewinn für alle, die heute und in Zukunft in diesem Kanton zusammenleben.»

3. Vergleichender Überblick

3.1. Kanton Glarus

Das Stimmrecht im Kanton Glarus umfasst das Recht an der Landsgemeinde, an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen (aktives Stimmrecht), oder gewählt zu werden (passives Stimmrecht), Anträge an der Landsgemeinde oder an der Gemeindeversammlung zu stellen, an der Landsgemeinde oder an der Gemeindeversammlung oder der Urne abzustimmen sowie Wahlvorschläge, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen (Art. 57 KV). Das aktive Stimmrecht erlangen im Kanton sesshafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit zurückgelegtem 16. Altersjahr, das passive mit zurückgelegtem 18. Altersjahr (Art. 56 KV).

Der Kanton Glarus kennt das Ausländerstimmrecht – mit Ausnahme der Evangelisch-Reformierten Landeskirche – nicht. Die Frage des Ausländerstimmrechts wurde in der Kommission für eine neue Kantonsverfassung in den Achtzigerjahren diskutiert. Die Kommission sah jedoch von einem entsprechenden Antrag ab. Gemäss Kommentar zur Kantonsverfassung wäre ihr das Ausländerstimmrecht nur bei assimilierten Ausländern gerechtfertigt erschienen; für seit zwei oder gar mehr Generationen hier Niedergelassene sei das geltende Recht nicht ganz befriedigend.

Für die Landeskirchen sieht die Kantonsverfassung eine andere Regelung vor. Ihnen wird Autonomie in der Gestaltung des Stimm- und Wahlrechts in kirchlichen Angelegenheiten in ihren Kirchenverfassungen zugestanden (Art. 136 Abs. 2 KV). Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche hat davon Gebrauch gemacht, indem sie das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung vorsieht.

3.2. Schweiz

Die Bundesverfassung verlangt von den Kantonen eine demokratische Ordnung. Die Kantone sind bei deren Ausgestaltung weitgehend frei. Gestaltungsfreiheit besteht auch bei der Bestimmung des Kreises der stimm- und wahlberechtigten Personen. Allerdings garantiert die Bundesverfassung die politischen Rechte der im Inland wohnhaften Schweizer und Schweizerinnen, woran die Kantone gebunden sind. Es steht diesen jedoch frei, für die kantonalen und kommunalen Angelegenheiten den Kreis der Berechtigten namentlich auf die Ausländerinnen und Ausländer auszuweiten.

Ein Ausländerstimmrecht gewähren oder ermöglichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Ausprägungen acht Kantone (FR, BS, AR, GR, VD, NE, GE, JU) wovon nur Neuenburg und Jura auch auf kantonaler Ebene. Die anderen Kantone gewähren das Ausländerstimmrecht nur auf kommunaler Ebene; obligatorisch in fünf Kantonen (FR, VD, NE, GE, JU), fakultativ in drei (BS, AR, GR). In zwei Kantonen (FR, GE) ist es auf das aktive Stimm- und Wahlrecht beschränkt, im Jura ist eine Wahl von Ausländern in Exekutivämter ausgeschlossen. In den Kantonen mit fakultativem kommunalem Ausländerstimmrecht machen in Appenzell-Ausserrhoden drei Gemeinden und in Graubünden 15 vorwiegend kleinere Gemeinden davon Gebrauch.

Seit den Neunzigerjahren wurden verschiedene Vorstösse zur Einführung eines Ausländerstimmrechts vom Volk oder von Parlamenten zum Teil deutlich abgelehnt (ZH, BE, UR, SO, BL, SH, AG). Auf Bundesebene wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer letztmals im Oktober 2001 vom Nationalrat diskutiert. Ein Postulat verlangte zu prüfen, ob für ausländische Staatsangehörige, die sich seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, das Stimmrecht auf Bundesebene eingeführt werden sollte. Das Postulat wurde nicht überwiesen.

3.3. Europa

1992/95 führte die Europäische Union (EU) das aktive und passive Kommunalwahlrecht für EU-Ausländer ein. 1992 verabschiedete der Europarat das «Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben». Es verlangt von den Unterzeichnerstaaten, dass jedem Ausländer nach fünf Jahren das aktive und passive Kommunalwahlrecht erteilt wird. Sechs Staaten, Dänemark, Finnland, Island, die Niederlande, Norwegen und Schweden, sind dem Abkommen beigetreten und kennen das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene.

Europäische Staaten gestehen ein Ausländerstimmrecht vor allem auf kommunaler Ebene zu. Nur Belgien macht einen Unterschied zwischen aktivem Stimm- und passivem Wahlrecht. Portugal gewährt sogar ein Ausländerstimmrecht auf nationaler Ebene, ebenso tun dies auf Basis der Gegenseitigkeit Spanien, Irland sowie Grossbritannien für Ausländer aus Commonwealth-Staaten.

In den wichtigsten Herkunftsländern der Ausländer in der Schweiz besteht kein allgemeines Ausländerstimmrecht, resp. nur jenes für EU-Bürger auf Gemeindeebene. Allerdings sind die Inhalte des Stimmrechts nur bedingt mit unserem vergleichbar, da Kantone und Gemeinden in der Schweiz aufgrund der föderalistischen Struktur über bedeutend grössere Kompetenzen verfügen und die direkte Demokratie viel stärker ausgebaut ist als in den anderen europäischen Staaten.

4. Gründe für/gegen das Ausländerstimmrecht

4.1. Dafür

Für ein Ausländerstimmrecht sprechen das Demokratieprinzip sowie das Integrationspostulat:

- Der Kanton Glarus bekennt sich ausdrücklich zur Demokratie, d. h. zur Herrschaft des Volkes (Art. 1 Abs. 2 KV). Die Staatsgewalt beruht im Volk. Es übt diese unmittelbar an der Landsgemeinde, an der Gemeindeversammlung und an der Urne, mittelbar durch die von ihm gewählten Behörden und die Angestellten aus. Das demokratische Ideal besteht in der Identität von Herrschenden und Beherrschten. Es fordert, dass alle Menschen, die von einem Entscheid betroffen sind, mitentscheiden können. Innerhalb eines Staates sind dies diejenigen Personen, die sich im Staat aufhalten. Nach dem Demokratieprinzip wären die politischen Rechte daher auch Ausländerinnen und Ausländern einzuräumen, die im Inland dauernd sesshaft geworden und damit soziologisch der neuen Rechtsgemeinschaft zuzuordnen sind. Immerhin haben rund 20 Prozent der Einwohner eine ausländische Staatsbürgerschaft; sie sind vom politischen Entscheidungsprozess, auch wenn sie sich hier niedergelassen haben, ausgeschlossen.
- Die Integration bezweckt ein friedliches Zusammenleben der in- und ausländischen Wohnbevölkerung auf Basis gemeinsamer Grundwerte und der rechtsstaatlichen Ordnung. Sie stellt eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden dar. Partizipation am politischen Leben wirkt sich zweifellos integrierend und nicht trennend aus, weshalb das Integrationspostulat für die Erteilung politischer Rechte an Ausländerinnen und Ausländer spricht.

4.2. Dagegen

Gegen das Ausländerstimmrecht sprechen sprachliche Voraussetzungen, allenfalls Interessenkonflikte bei Stimmrecht in zwei Staaten und vor allem, dass die Einbürgerung die bessere Lösung darstellt.

- Das demokratische Ideal der Identität von Herrschenden und Beherrschten wird am besten umgesetzt, wenn die im Land sesshaft gewordenen Ausländerinnen und Ausländer relativ rasch in den Staatsverband aufgenommen werden. Der sachgerechte Weg, Ausländerinnen und Ausländern politische Rechte einzuräumen, ist zweifellos die Einbürgerung. Allerdings sind die Einbürgerungsvorschriften im internationalen Vergleich relativ streng. Der Bund verlangt eine mindestens zwölfjährige Wohnsitzdauer in der Schweiz und persönliche Eignung (Integration, Vertrautheit mit den Sitten und Gebräuchen, Beachtung der Rechtsordnung, Nichtgefährdung der Sicherheit). Der Kanton Glarus verlangt darüber hinaus eine Wohnsitzdauer von sechs Jahren im Kanton und von drei ununterbrochenen Jahren in der Gemeinde.
- Gegen das – zu früh gewährte – Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern spricht das Argument der Sprache. Für die Wahrnehmung des Stimmrechts sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache und im Kanton Glarus auch der Mundart unabdingbar. Der Ausländerbestand 2008 betrug 7423 Personen (19%, Schweiz 21%): 76 Prozent mit Niederlassungs-, 24 Prozent mit Aufenthaltsbewilligung; 1125 Personen deutscher Muttersprache. Die mit Abstand grösste Zuwanderung erfolgte aus Deutschland und Portugal, während die Zahlen von Staatsangehörigen aus Italien, Ex-Jugoslawien und der Türkei leicht rückläufig sind. Die Sprachkenntnisse der nicht Deutschsprechenden sind sehr unterschiedlich. Es wäre aber nicht richtig, das Stimmrecht einzig von genügenden Sprachkenntnissen abhängig zu machen. Der beste Weg, Integration und Sprachkenntnisse zu überprüfen, bleibt das Einbürgerungsverfahren.
- Wird ausländischen Personen (auch) im Inland das Stimm- und Wahlrecht gewährt, können sie ihre politischen Rechte unter Umständen in zwei Staaten ausüben. Vereinzelt wird befürchtet, das könne zu Interessenkonflikten führen. Wie aber Auslandschweizerinnen und -schweizern grundsätzlich nur ein Mitspracherecht auf eidgenössischer, nicht aber auf kantonaler und kommunaler Ebene zukommt, dürfen in der Schweiz wohnende ausländische Personen in ihrem Heimatstaat politische Rechte höchstens auf nationaler, nicht aber auf gliedstaatlicher oder kommunaler Ebene ausüben; auf letzteren sind in praktisch allen Staaten nur Personen stimmberechtigt, die dort Wohnsitz haben. Interessenkonflikte bestehen daher nur, aber immerhin, in sehr beschränktem Umfang. Die Situation präsentiert sich somit nicht anders als bei Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie Doppelbürgerinnen und -bürgern.

4.3. Weitere Hinweise

Befürchtet wird, Ausländerinnen und Ausländer würden gegenüber Schweizerinnen und Schweizern bevorteilt, wenn sie die politischen Rechte erhielten, ohne die staatsbürgerlichen Pflichten wie Militär-, Zivildienst- oder Zivilschutzdienstpflicht tragen zu müssen. Dieser Einwand gilt nur bezüglich der Bundesebene, denn nur dort bilden die erwähnten Pflichten ein Gegenstück zu den politischen Rechten. Auf kantonaler und kommunaler Ebene gibt es keine bedeutenden, nur Schweizerinnen und Schweizern auferlegte Pflichten mehr. Ausserdem unterliegen nur die Männer der Militärdienstpflicht, und Auslandschweizer sind in Friedenszeiten von der Militärdienstpflicht befreit, obschon sie stimmberechtigt sind. Eine Bevorzugung der ausländischen Bevölkerung ist somit kaum auszumachen.

Unabhängig davon, ob das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern befürwortet oder abgelehnt wird, ist darauf hinzuweisen, dass in den darüber verfügenden Kantonen deswegen keine Probleme auftraten. Jedoch liegt die Stimmbeteiligung der Ausländerinnen und Ausländer markant tiefer, und ihre politische Präferenz scheint sich kaum von derjenigen der Schweizer Stimmberechtigten zu unterscheiden.

5. Stellungnahme

Der Regierungsrat lehnt den Memorialsantrag ab. Eine vollständige Einführung des Ausländerstimmrechts auf kantonaler und kommunaler Ebene – vor allem an der Landsgemeinde – erfordert eine genügende Integration und ein Vertrautsein mit den politischen Gebräuchen. Zudem sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Mundart auf kantonaler Ebene wichtiger als in Kantonen mit Urnenabstimmungen, was genügende Integration bedingt. Diese zu überprüfen ermöglicht einzig das Einbürgerungsverfahren, dessen Gebühren übrigens auf eine Verwaltungsgebühr reduziert sind.

Der vergleichende Überblick führt zu keinem anderen Ergebnis. Lediglich zwei Kantone (NE, JU) kennen ein zum Teil sogar eingeschränktes Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene, und nur wenige Staaten in Europa verfügen auf gliedstaatlicher oder nationaler Ebene über ein solches. Begründen dürfte dies die Notwendigkeit des Vertrautseins mit den örtlichen Gegebenheiten. In einigen Kantonen gab es mehrere Anläufe zur Einführung des Ausländerstimmrechts. Die meisten scheiterten; deutlicher, wenn es um die Einführung auch auf Kantonsebene ging (z. B. BE 1994, 77% nein).

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Christian Marti, Glarus, befasste sich mit dieser Vorlage. Die Kommissionsmehrheit schloss sich dem Regierungsrat an. Die Einbürgerung sei kein so prohibitives Hindernis mehr. Wer an echter Integration interessiert sei, könne sich rasch einbürgern lassen. Auch sei das Sprachargument in unserem Landsgemeindekanton mit der Tradition der Versammlungsdemokratie stärker zu gewichten als in einem Kanton mit Parlamenten und Urnenabstimmungen. Zudem sei der Reformwille nicht über Gebühr zu strapazieren. Eine Konsolidierungsphase sei durchaus am Platz.

Die Kommissionsminderheit hingegen vertrat die Auffassung, wer hier arbeite, Steuern bezahle, die Schule besuch(t)e, solle mitbestimmen können. Zudem dürfe Integration nicht nur über die Sprache definiert werden. Integration erfolge auch durch eine aktive Teilnahme am politischen Leben. Die Gewährung des Stimmrechts an Ausländerinnen und Ausländer stelle ein wichtiges Instrument für die Integration dar.

Im Landrat wurde der Memorialsantrag intensiv diskutiert, 14 Voten zeugen davon. Es wurde wie in der Kommission argumentiert. Für die Gegner führt der Weg über die Einbürgerung zum Stimm- und Wahlrecht. Zudem dürfe der Reformwille nicht überstrapaziert werden. Für die Befürworter ist die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts ein wesentliches Integrationsinstrument; auch diesbezüglich könnte der Kanton Glarus wieder eine Vorreiterrolle spielen.

Ein Antrag, das Stimm- und Wahlrecht vorerst nur auf kommunaler Ebene zu gewähren, unterlag in einer Eventualabstimmung relativ knapp dem Antrag auf Gewährung des vollen Stimmrechts. In der Hauptabstimmung wurde der Memorialsantrag mit klarer Mehrheit der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer» abzulehnen.